

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter v. 24.06.1982, zul. geändert 24.06.2006

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBL L. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBL S. 82) erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 07. Juli 1982, AZ: 2.1-028, genehmigte

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe zuletzt geändert am 03. April 1991:

§ 1

ABGABEERHEBUNG

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

ABGABETATBESTAND

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

ABGABESCHULDNER

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

ABGABEMAßSTAB

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

ABGABESATZ

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981:	3,07 EUR
ab 01. Januar 1982:	4,60 EUR
ab 01. Januar 1983:	6,14 EUR
ab 01. Januar 1984:	7,67 EUR
ab 01. Januar 1985:	9,20 EUR
ab 01. Januar 1986:	10,23 EUR
ab 01. Januar 1991:	12,78 EUR
ab 01. Januar 1993:	15,34 EUR
ab 01. Januar 1995:	17,90 EUR
ab 01. Januar 1997:	17,90 EUR
ab 01. Januar 1999:	23,01 EUR

im Jahr

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.02.1982 in Kraft.

Markt Wernberg-Köblitz, 24. Juni 1982

1. *Bürgermeister*

Änderung d. MR-Beschluss v. 05.12.1989, Bekanntmachung v. 28.12.1989, ausgegeben 28.12.1989, in Kraft 29.12.1989

Änderung d. MR-Beschluss v. 12.03.1991, Bekanntmachung v. 03.04.1991, ausgegeben 03.04.1991, in Kraft 10.04.1991